

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
Referat Stadtentwicklung und Statistik 0120 20 8120	13055/10	19. Jan. 2010

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Beschluss	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss			9. Febr. 10		X				
Rat			16. Febr. 10	X					
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

		Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2015 zu.

Die Amtsperiode der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig endet am 31. März 2010. Aufgrund des § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Stadt Braunschweig eine Vorschlagsliste für die Neuwahl aufzustellen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 hat das Verwaltungsgericht Braunschweig mitgeteilt, dass die Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig 34 Personen umfassen soll. Eine geringfügige Überschreitung dieser Anzahl ist möglich. Die zur Beschlussfassung vorliegende Vorschlagsliste umfasst insgesamt 40 Personen.

Zur Vorbereitung der Ratsentscheidung wurden die im Rat vertretenen Parteien und die Wählergruppe BIBS aufgefordert, geeignete Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu benennen. Insgesamt 17 Personen wurden daraufhin gemeldet und in die vorliegende Liste aufgenommen. Daneben haben sich 23 weitere Personen eigenständig um die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Alle aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht gemäß der §§ 20 bis 23 VwGO und haben Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes schriftlich erklärt.

Gemäß § 28 S. 3 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

i. V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat